


Geschäftszahl: PAD/25/01807966

VERORDNUNG

Gem. § 41 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. Nr. 566/1991 idgF wird verordnet:

- § 1. Der Zutritt zur Veranstaltungsstätte in Wien, Rudofsheim-Fünfhaus, Vogelweidplatz 1, Wiener Stadthalle und der Zutritt zur Anlage in Wien, Rudofsheim-Fünfhaus, Moeringgasse 9, Stadthallen Parkgarage wird am 11.05.2026 ab 18:00 Uhr bis 17.05.2026 um 03:00 Uhr nur jenen Menschen gestattet, die ihre Fahrzeuge, Kleidung und mitgeführten Behältnisse durchsuchen lassen.
- § 2. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, die Fahrzeuge, Kleidung und mitgeführten Behältnisse der Menschen, die den Zutritt zu dieser Veranstaltung begehren, zu durchsuchen.
- § 3. Im Falle der Weigerung die Fahrzeuge, Kleidung und mitgeführten Behältnisse durchsuchen zu lassen, sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, diese Menschen vom Zutritt zur Veranstaltung auszuschließen.
- § 4. Dieser Ausschluss von der Veranstaltung kann gemäß §50 SPG von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auch zwangsweise durchgesetzt werden.
- § 5. Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises gegenüber dem Bund besteht nicht.
- § 6. Die Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung (Anschlag an der Veranstaltungsstätte) in Kraft.

Der Landespolizeipräsident

Dr. PÜRSTL 

Wien, am 08.05.2026

Kundmachungsverfügung:

Deutlich sichtbarer Anschlag bei der Veranstaltungsstätte

